

1 Geltungsbereich

Diese Zertifizierungsbedingungen gelten für die Zertifizierung von Managementsystemen durch die MSzert GmbH. Die MSzert GmbH wird das Managementsystem des zu zertifizierenden Unternehmens (im Nachfolgenden Kunde genannt) nach Maßgabe dieser Zertifizierungsbedingungen sowie nach den im Zertifizierungsvertrag genannten Normen bzw. Regelwerken beurteilen und zertifizieren. Im Rahmen des gesamten Zertifizierungsprozesses ist eine Beratung zum Aufbau von Managementsystemen oder zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen ausgeschlossen.

2 Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung erfolgt in nachfolgenden Schritten:

- 2.1 Zertifizierungsantrag
- 2.2 Zertifizierungsangebot
- 2.3 Zertifizierungsvertrag / Auftrag
- 2.4 Erstzertifizierung (Audit der Stufe 1 und Audit der Stufe 2)
- 2.5 Überwachungstätigkeiten
- 2.6 Re-Zertifizierungsaudits
- 2.7 Änderung des Geltungsbereichs
- 2.8 Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten

2.1 Zertifizierungsantrag

Auf der Grundlage des vom Kunden eingereichten Zertifizierungsantrages findet eine Machbarkeitsprüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Risiken für den Zertifizierungsprozess statt. Bei positiver Machbarkeitsprüfung erhält der Kunde ein Zertifizierungsangebot.

2.2 Zertifizierungsangebot

Die Angaben im Zertifizierungsantrag und die spezifischen Unternehmensinformationen sind Grundlage der Aufwandskalkulation, aus der sich die zu erbringenden Leistungen und das Zertifizierungsangebot ergeben. Im Zertifizierungsangebot werden die Leistungen der MSzert GmbH für die gesamte Laufzeit der Zertifizierung, der Zertifizierungsstandard und die Zertifizierungsgebühren festgelegt.

Auf der Grundlage der „Gebührenordnung der MSzert GmbH“ setzen sich die Zertifizierungsgebühren zusammen aus den Leistungen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Zertifizierungsaudits. Darüber hinaus fallen Gebühren für die Erstellung und den Druck von Zertifikaten sowie Anhängen und für die Durchführung der Registratur an. Reise- und/oder Übernachtungskosten werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. In den Zertifizierungsgebühren sind nicht enthalten Audits aus besonderem Anlass, wie z.B. zusätzliche Audits, die erforderlich werden könnten, um die wirksame Korrektur festgestellter Abweichungen oder außerplanmäßig die fortdauernde Wirksamkeit des Managementsystems zu bewerten. Diese Audits aus besonderem Anlass werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3 Zertifizierungsvertrag

Mit Annahme des Zertifizierungsangebots kommt ein Zertifizierungsvertrag zustande. Der Zertifizierungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Zertifizierungsvertrag besteht aus dem Zertifizierungsantrag, dem Zertifizierungsangebot und den Zertifizierungsbedingungen.

Mit dem Zertifizierungsvertrag

- a) wird festgelegt, nach welchen Normen bzw. Regelwerken das Managementsystem des Kunden auditiert und zertifiziert wird
- b) erklärt der Kunde sein Einverständnis, diese Zertifizierungsbedingungen zu erfüllen und alle zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.4 Erstzertifizierung

Die Erstzertifizierung beinhaltet die folgenden Schritte:

2.4.1 Auditvorbereitung

Vor der Auditierung werden gemeinsam mit dem Kunden die Vorgehensweise, die Termine zur Auditdurchführung und die entsprechenden Ansprechpartner abgestimmt. Die MSzert GmbH stellt zur Vorbereitung ein geeignetes Auditteam zusammen, das die Auditierung durchführt. Gegebenenfalls können auch Fachexperten aus dem zu auditierenden Fachgebiet das Auditteam beratend ergänzen. Das Auditteam wird formal benannt und mit den erforderlichen Informationen ausgestattet. Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen.

2.4.2 Auditprogramm

Das Auditprogramm beinhaltet folgende Teilschritte:

- Zweistufiges Erstaudit (Erstzertifizierungsaudit)
- Überwachungsaudit im 1. Jahr nach dem Erstzertifizierungsaudit
- Überwachungsaudit im 2. Jahr nach dem Erstzertifizierungsaudit
- Re-Zertifizierungsaudit im 3. Jahr nach dem Erstzertifizierungsaudit

Der dreijährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung durch den Zertifizierungsausschuss der MSzert GmbH.

2.4.3 Zweistufiges Erstaudit (Erstzertifizierung)

Bei Erstzertifizierungen von Managementsystemen wird das Zertifizierungsaudit, gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1, in zwei Stufen gegliedert.

2.4.3.1 Audit der Stufe 1

Hauptziel des Audits der Stufe 1 ist die Ermittlung der Bereitschaft für das Audit der Stufe 2. Das Audit der Stufe 1 hat folgende Einzelziele:

- Prüfung der Managementsystem-Dokumentation (Handbuch, Verfahrensanweisungen etc).
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen,
- Gespräche mit den Mitarbeitern der Organisation zu führen,
- das Verständnis der Anforderungen der Norm zu beurteilen,
- notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse, des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z.B. Qualitäts-, Umwelt-, rechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.) sammeln,
- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- durch ausreichendes Verständnis des Managementsystems des Kunden einen Schwerpunkt für die Planung des Audits Stufe 2 zu schaffen,
- zu beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Audit der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden gemäß mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan durchgeführt.

Die Auditfeststellungen der Stufe 1 werden dem Kunden mitgeteilt, einschließlich die identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten. Die Festlegungen für das Audit Stufe 2 werden ebenfalls angepasst, wenn erforderlich.

Bei der Ermittlung des Abstands zwischen Stufe 1 und Stufe 2 werden die Erfordernisse des Kunden berücksichtigt, um Lösungen zu den identifizierten Schwachstellen zu finden.

2.4.3.2 Audit der Stufe 2

Ziel des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 findet an dem/den Standort/en des Kunden statt. Am Audittag wird im Einführungsgespräch gemäß dem mit dem Kunden abgestimmten Auditplan die Vorgehensweise, die Ziele etc. erörtert.

Während des Audits überzeugt sich das Auditteam, ob die schriftlichen Festlegungen des Managementsystems auch entsprechende Anwendung finden und das Managementsystem den Anforderungen der Bezugsnorm/en entspricht. Dies erfolgt durch Begehungen, Interviews mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern und Prüfung von Aufzeichnungen.

Für die Durchführung des Audits vor Ort stellt der Kunde einen geeigneten Besprechungsraum, ermöglicht die zügige Begehung des Unternehmens und aller relevanten Betriebsbereiche und -einrichtungen, sorgt dafür, dass alle im Auditplan genannten Organisationseinheiten und Mitarbeiter am Tag der Begehung mit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen und dass alle relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen.

Dabei wird die Wirksamkeit aller Prozesse des Managementsystems hinterfragt und die Anwendung der dokumentierten Verfahren überprüft, insbesondere unter Einbeziehung und Bewertung der Ergebnisse vorangegangener (auch interner) Audits. Die Begehung erstreckt sich auf alle relevanten Bereiche. Am Ende des Audits findet eine Abschlussbesprechung statt. Dazu werden die Ergebnisse des Audits ausgewertet und die Geschäftsführung des Kunden über die Erfüllung der einzelnen Anforderungen an die Zertifizierung von Managementsystemen informiert. Zum Audit wird ein zusammenfassender Auditbericht erstellt, der die Erfüllung der Forderungen der entsprechenden Normen wiedergibt und positive Auditfeststellungen und zu beseitigende Abweichungen (Nichtkonformitäten) enthält.

Die Abweichungen sind in einem von der MSzert GmbH vorgegebenen Zeitraum zu beseitigen, ansonsten kann keine Zertifikatserteilung erfolgen. Ist die Zertifizierungsstelle nicht in der Lage, die Umsetzung jeglicher wesentlicher Nichtkonformitäten innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, ist eine erneute Zertifizierung der Stufe 2 erforderlich.

Bei positivem Auditergebnis und der Behebung aller Abweichungen im festgelegten Zeitraum empfiehlt das Auditteam dem Zertifizierungsausschuss die Zertifikatserteilung.

2.4.3.3 Zertifikatserteilung

Das Auditteam leitet den Auditbericht und die Auditunterlagen an den Zertifizierungsausschuss zur Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats weiter. Wurden während des Zertifizierungsaudits Abweichungen festgestellt, sind diese in Abstimmung mit dem leitenden Auditor zu bereinigen und schriftlich nachzuweisen. Der Auditor leitet die Information über behobene Abweichungen an die MSzert GmbH weiter. Das Zertifikat ist ab dem Datum seiner Erteilung drei Jahre gültig.

Ergänzende Hinweise zu ISO 50001:

- Im Rahmen von Zertifizierungen nach ISO 50001 muss die Zertifizierungsstelle die erforderlichen Audittatsachen erfassen, um zu bestimmen, ob eine Verbesserung der energiebezogenen Leistung vor einer Zertifizierungsentscheidung nachgewiesen wurde. Für die Erteilung der Erstzertifizierung ist eine Bestätigung über die Verbesserung der energiebezogenen Leistung erforderlich.

Ergänzende Hinweise zu ISO 45001:

- Im Rahmen von Zertifizierungen nach DIN ISO 45001 muss die Organisation nachweisen können, dass sie die Einhaltung der gesetzlichen SGA-Anforderungen aufgrund eigener Beurteilung erreicht hat, bevor die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt. Wo die Organisation die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen nicht erfüllt, muss sie nachweisen können, dass sie einen Implementierungsplan zum Erreichen der vollständigen Einhaltung bis zu einem bestimmten Datum aktiviert hat, gestützt von einer dokumentierten Vereinbarung mit der Regulierungsbehörde, wo immer dies bei den unterschiedlichen nationalen Bedingungen möglich ist. Die erfolgreiche Implementierung dieses Plans muss innerhalb der SGA-MS als Priorität betrachtet werden. In Ausnahmefällen darf die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilen, muss aber nach objektiven Nachweisen suchen, die bestätigen können, dass das SGA-MS der Organisation:
 - a) in der Lage ist, die erforderliche Einhaltung durch die vollständige Implementierung des oben genannten Implementierungsplans innerhalb der Frist erreicht,
 - b) alle Gefahren und SGA-Risiken für Arbeiter und anderer ihnen ausgesetzten Mitarbeitern in Angriff genommen hat und dass es keine Aktivitäten, Prozesse oder Situationen gibt, die zu einer schweren Verletzung und/oder schädlichen Gesundheitsfolgen führen oder führen können, und
 - c) während der Übergangsfrist die notwendigen Maßnahmen eingerichtet hat, die eine Reduzierung und Kontrolle des SGA-Risikos sicherstellen.

2.5 Überwachungstätigkeiten

Das zertifizierte Unternehmen unterliegt hinsichtlich der anhaltenden Normerfüllung der Überwachung durch die MSzert GmbH. Überwachungsaudits müssen mindestens einmal je Kalenderjahr durchgeführt werden mit Ausnahme der Jahre, in denen ein Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt wird. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.

Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits, stellen aber nicht notwendigerweise vollständige Systemaudits dar und müssen zusammen mit den anderen Überwachungstätigkeiten geplant werden, sodass die Zertifizierungsstelle das Vertrauen aufrechterhalten kann, dass das zertifizierte Managementsystem des Kunden zwischen den Re-Zertifizierungsaudits weiterhin die Anforderungen erfüllt. Jede Überwachung in Bezug auf die maßgebliche Managementsystemnorm muss umfassen:

- a) interne Audits und Managementbewertung;
- b) eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während des vorhergehenden Audits festgestellt wurden;
- c) Umgang mit Beschwerden;
- d) Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des zertifizierten Kunden und der beabsichtigten Ergebnisse der entsprechenden Managementsysteme;
- e) Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen;
- f) anhaltende operative Lenkung;
- g) Bewertung von Änderungen;
- h) Nutzung von Zeichen und/oder anderen Verweisen auf die Zertifizierung.

2.6 Re-Zertifizierungsaudits

Zweck des Re-Zertifizierungsaudits ist es, die kontinuierliche Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes sowie seiner anhaltenden Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu bestätigen. Die Leistungsfähigkeit des Managementsystems wird über den Zeitraum der Zertifizierung berücksichtigt.

Re-Zertifizierungsverfahren sind so durchzuführen, dass eine lückenlose Anschlusszertifizierung ermöglicht wird. Wenn die Re-Zertifizierungstätigkeiten vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden, dann kann das Ablaufdatum der neuen Zertifizierung auf dem Ablaufdatum der bestehenden Zertifizierung beruhen. Das Ausgabedatum des neuen Zertifikats muss dem Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung oder einem späteren entsprechen.

Falls eine Re-Zertifizierung nicht bis zum Ablaufdatum des Zertifikates abgeschlossen ist, können Audits, die Verifizierung der Korrekturmaßnahmen und die unabhängige Zertifizierungsentscheidung unter folgenden Bedingungen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Ablaufdatum abgeschlossen werden:

- a) der Angebots-, Auftrags- und Vertragsprüfungsprozess sowie die Abstimmung der Auditplanung müssen nachweislich vor dem Ablauftermin des alten Zertifikates abgeschlossen sein,
- b) das neue Zertifikat beginnt mit dem Tag der Entscheidung zur Rezertifizierung und dem Ablauftermin des bisherigen Zertifikatszyklus (d.h. Ablauftermin altes Zertifikat + 3 Jahre),
- c) MSzert GmbH weist die Organisation frühzeitig auf die Konsequenzen des Status Nicht-Zertifiziert hin. Während dieser Zeit ist der Status der betreffenden Organisation „nicht zertifiziert“ mit entsprechenden informationstechnischen Konsequenzen.

Falls eine Re-Zertifizierung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Ablaufdatum des Zertifikates abgeschlossen werden kann, ist mindestens die Stufe 2 durchzuführen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats muss dem Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung oder einem späteren entsprechen und das Ablaufdatum muss auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus basieren.

2.7 Änderung des Geltungsbereichs

Jeder Antrag auf Änderung des Geltungsbereichs einer vertraglich vereinbarten oder schon erteilten Zertifizierung ist an die MSzert GmbH zu richten. Stimmt die MSzert GmbH der beantragten Änderung zu, sind hierzu ein separates Zertifizierungsangebot und eine Erweiterung des bestehenden Zertifizierungsvertrags erforderlich.

2.8 Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten

Auf Wunsch des Kunden und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können unter Anwendung von Stichprobenverfahren mehrere Standorte oder Niederlassungen einer Organisation begutachtet werden.

Nach einem positiven Begutachtungsergebnis wird die Zertifizierung für die Gesamtorganisation erteilt.

Vertragspartner der Zertifizierungsstelle ist die Unternehmenszentrale, die für alle mitzertifizierten Standorten / Niederlassungen / Unternehmen Verantwortung trägt und eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung über die Zertifizierungstätigkeiten und über die Anerkennung ihrer leitenden Funktion abschließt. Bedingungen für eine stichprobenartige Untersuchung der Unternehmensstandorte:

- Die Organisation liefert der Zertifizierungsstelle im Anhang des Zertifizierungsantrages alle Informationen über die Standorte. Nach Vertragsabschluss, während des Zertifizierungsverfahrens, darf diese Liste nicht verändert werden;
- Niederlassungen unterliegen einem gemeinsamen Managementsystem, welches von der Zentrale festgelegt und überwacht wird;
- Es werden gleichartige Produkte hergestellt oder ähnliche Dienstleistungen erbracht;
- Stichprobenanzahl und Auswahl der Niederlassungen obliegen der MSzert GmbH. Wesentliche Grundlage für die Anzahl der Stichproben ist die Anzahl der eingeschlossenen Niederlassungen;
- Hierbei kommen die Regelungen des Dokumentes „MD 1 – Verbindliches Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten“ zur Anwendung.
- Aspekte bei der Auswahl der Niederlassungen richten sich nach den Ergebnissen;
- Sollte eine Abweichung an einem Standort festgestellt werden, gelten die Abweichung und die durchzuführenden Korrekturmaßnahmen für alle Standorte der Organisation, die durch das Zertifikat erfasst werden;
- Für die Durchführung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen ist die Unternehmenszentrale verantwortlich;
- Die Zentrale wird bei jeder Überwachung mit begutachtet;
- Das Zertifikat wird entzogen, wenn eine der eingeschlossenen Niederlassungen die Bedingungen für den Zertifikatsentzug erfüllt.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Niederlassungen einzeln zertifiziert werden.

Eingeschlossene Niederlassungen werden im Anhang des Zertifikats aufgeführt. Auf Wunsch können Auszugszertifikate für die einzelnen Standorte ausgestellt werden. Die Auszugszertifikate gelten zusammen mit dem Hauptzertifikat für die Hauptgeschäftsstelle.

3 Rechte und Pflichten der MSzert GmbH

Die MSzert GmbH verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen vertraulich zu behandeln. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung

- an die Deutsche Akkreditierungsstelle,
- an die Schiedsstelle in Streitfällen sowie
- bei Beschwerden.

Der Auftraggeber kann die MSzert GmbH von der Schweigepflicht entbinden.

Eine Haftung der MSzert GmbH ist im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gegeben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Auditoren sind verpflichtet beim Audit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen des Auftraggebers zu achten.

Ergänzend dazu verpflichtet sich die MSzert GmbH, den Auftraggeber bezüglich gravierender Änderungen (z.B. geänderte Verfahren, geänderte Normengrundlage usw.) zu informieren.

Zertifizierungsbedingungen der MSzert GmbH

Die MSzert GmbH verpflichtet sich kompetentes und qualifiziertes Auditpersonal zur Verfügung zu stellen, das die festgelegten Anforderungen an Auditoren nach ISO 17021 erfüllt.

3.1 Aussetzung, Wiederherstellung, Entzug, Einschränkung, Annullierung des Zertifikats

Die Zertifizierung wird ausgesetzt,

- wenn ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen – einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems – dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt,
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet,
- der zertifizierte Kunde freiwillig und schriftlich begründet um eine Aussetzung gebeten hat.

Die Dauer einer Aussetzung wird vom Zertifizierungsausschuss festgelegt und darf 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer Aussetzung ist die Zertifizierung des Managementsystems des Kunden zeitweise außer Kraft gesetzt.

Während der Aussetzung der Zertifizierung ist es dem Kunden untersagt, weiterhin für seine Zertifizierung zu werben. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, erfolgt eine Zurückziehung oder eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung. Können die Probleme gelöst werden, erfolgt die Wiederherstellung der Zertifizierung. Die MSzert GmbH hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat zu entziehen,

- wenn es missbräuchlich oder vertragswidrig verwendet wird,
- wenn die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind,
- wenn bei den Audits Täuschungen vorgenommen wurden
- oder wenn das Zeichen vertragswidrig benutzt wurde.

Die MSzert GmbH hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat auszusetzen, wenn

- das zertifizierte Managementsystem des Kunden die Zertifizierungsanforderungen — einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems — dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt;
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet;
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der MSzert GmbH vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, hat die MSzert GmbH das Recht, das Zertifikat zurückzuziehen oder den Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken. Dem Kunden wird die Aussetzung, die Zurückziehung des Zertifikates bzw. die Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, der Aussetzung, der Zurückziehung des Zertifikates bzw. der Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung gegenüber der MSzert GmbH zu widersprechen. Wird die Zertifizierung durch die MSzert GmbH ausgesetzt bzw. zurückgezogen, verliert der Kunde das Recht auf die Verwendung der Zeichen. Im Falle der Zurückziehung der Zertifizierung ist der Kunde verpflichtet, die von der MSzert GmbH ausgestellten Zertifikate unverzüglich zurückzusenden.

3.2 Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

Die MSzert GmbH bewahrt Aufzeichnungen über das Zertifizierungsverfahren, die Überwachungs- und die Wiederholungsaudits sowie sonstige Aufzeichnungen zu Kunden für die Dauer des laufenden Zertifizierungszyklus zuzüglich eines weiteren vollständigen Zertifizierungszyklus in der Geschäftsstelle auf.

3.3 Unterrichtung bei Änderungen des Zertifizierungsverfahrens

Die MSzert GmbH unterrichtet die Zertifikatinhaber bei wesentlichen Änderungen von Normen oder des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens.

3.4 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

Die MSzert GmbH führt ein Verzeichnis mit Angaben der zertifizierten Auftraggeber mit Angabe des jeweiligen Geltungsbereiches, welches auf Anforderung der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

3.5 Diskriminierungsfreies Arbeiten

Die MSzert GmbH stellt sicher, dass sie diskriminierungsfrei arbeitet. Insbesondere:

- gestaltet sie ihre Regeln diskriminierungsfrei,
- wendet sie die Regeln diskriminierungsfrei an,
- stellt sie keine unangemessenen finanziellen und anderweitigen Bedingungen,
- wendet sie die Regeln der DAkkS vollständig an,
- wird das Zertifizierungsverfahren weder beschleunigt noch verzögert, stimmt sie Erläuterungen/Interpretationen zu den einschlägigen Normen und IAF-Regeln mit der DAkkS ab.

3.6 Vertraulichkeit

Die MSzert verfügt über rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen über grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern, die während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten auf allen Ebenen ihrer Struktur, erhalten oder erstellt wurden, einschließlich der Ausschüsse und externen Stellen oder Einzelpersonen, die in ihrem Auftrag handeln.

Informationen über einen bestimmten Kunden oder eine Person dürfen von der MSzert GmbH ohne schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden oder der Person Dritten nicht offengelegt werden, es sei denn, es ist in der DIN EN ISO/IEC 17021-1 gefordert.

Wenn die MSzert GmbH gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so muss - sofern nicht gesetzlich anders geregelt - der betreffende Kunde oder die betreffende Person über diese Information vorab unterrichtet werden.

Wenn vertrauliche Informationen anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden, so muss die MSzert GmbH ihren Kunden von dieser Maßnahme in Kenntnis setzen. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen, werden in gleichem Maße vertraulich behandelt.

3.7 Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telemediengesetz (TMG) davon unterrichtet, dass Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und für Verwaltungszwecke im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner und Aufsichtsbehörden (Auditoren, Fachexperten, DAkkS) im notwendigen Umfang weitergeleitet werden. Die MSzert GmbH sichert ihren Kunden zu, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb der Vertragsvereinbarung weiterzugeben.

Personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung so geschützt, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Keine Dritte Stelle nutzt Daten des Kunden für Werbe- und Marketingzwecke. Kunden können Auskunft über ihre Daten erhalten und ggf. Korrektur verlangen.

Soweit Kundendaten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nicht erforderlich sind, kann eine Sperrung oder auch Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangt werden. Kundendaten werden dann gelöscht, falls dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Kunden können eine uns erteilte Erlaubnis, persönlichen Daten zu nutzen, jederzeit widerrufen. Die ausführliche Datenschutzerklärung befindet sich auf der Internetseite www.msziert.de.

Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.

4 Rechte und Pflichten des Kunden

Alle sich auf das Managementsystem beziehenden Unterlagen müssen zur Überlassung bzw. Einsicht zur Verfügung stehen. Der Kunde benennt einen Managementbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet nach erfolgter Zertifikatserteilung alle wichtigen Änderungen des Managementsystems und alle Änderungen der Firmenstruktur und Organisation, die wesentlichen Einfluss auf das Managementsystem haben, unverzüglich der MSzert GmbH mitzuteilen und alle Beanstandungen bezüglich seines Managementsystems und ihre Behebung schriftlich zu dokumentieren und auf Wunsch vorzulegen.

Der Zertifikatinhaber kann das MSzert GmbH-Zertifikat sowie das MSzert-Zeichen zu geschäftlichen Zwecken nützen, zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden, zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und zu Werbezwecken. Hierbei muss sichergestellt sein, dass keine irreführende Verwendung des Zertifikats erfolgt, bei der der Eindruck einer Produkt- oder Verfahrenszertifizierung entsteht.

5 Informationsanfragen, Einsprüche und Beschwerden

5.1 Informationsanfragen

Informationsanfragen werden von der MSzert GmbH aufgenommen und beantwortet unter Beachtung der Grenzen zur Beratung.

5.2 Beschwerden

Antragstellern und zertifizierten Organisationen steht ein Beschwerderecht gegenüber der MSzert GmbH zu. Der Beschwerdeführer kann gegen Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle bzw. der Auditoren/Fachexperten Beschwerde mündlich/schriftlich einlegen. Ein geregelter Beschwerdeverfahren wird in der Zertifizierungsstelle ausgelöst. Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidungen von Beschwerden führen nicht zu einer Benachteiligung des Beschwerdeführers.

5.3 Einsprüche

Antragsteller und zertifizierte Organisationen können im Rahmen von beantragten und vereinbarten Zertifizierungsverfahren Einspruch gegenüber Entscheidungen der MSzert GmbH einlegen. Ein geregelter Einspruchsverfahren wird in der Zertifizierungsstelle ausgelöst. Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidungen von Einsprüchen führen nicht zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers.

6 Kündigung des Vertrages

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Kündigung des Vertrages aus Gründen, die die MSzert GmbH nicht zu vertreten hat, hat der Auftraggeber den verbleibenden Auftragswert zu entrichten. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung gilt die Zertifizierung durch die MSzert GmbH mit sofortiger Wirkung als widerrufen.

7 Zertifikats- und Zeichennutzung

7.1 Zweck

Beschreibung der Nutzung der durch die MSzert GmbH zur Verfügung gestellten Zertifikate, Zertifikatssiegel und übermittelten Logos, im Folgenden „Zertifizierungszeichen“ genannt

7.2 Anwendungsbereich

Alle Zertifizierungsverfahren der MSzert GmbH

7.3 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die von der MSzert GmbH zertifizierten Unternehmen nach den zertifizierten Normen und Regelwerken.

7.4 Regelungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den in der Zertifizierungsurkunde genannten Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens. Die MSzert GmbH gestattet dem Zeichenbenutzer die Benutzung des Zertifizierungszeichens nur entsprechend dieser Regelungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen. Die Verwendung des Zertifizierungszeichens ist auf Firmen oder juristische Personen beschränkt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der MSzert GmbH auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretung oder eines Ablaufs noch erzwungener Maßnahmen sein. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung der Zertifizierungszeichen im Rahmen dieser Vorgaben erfolgt.

Alle dem Unternehmen bereitgestellten Zertifizierungszeichen der MSzert GmbH bleiben in jedem Fall Eigentum der MSzert GmbH. Sie dürfen ausschließlich für den auf dem jeweiligen Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitszeitraum genutzt werden. Der Zeichenbenutzer ist auf Anfrage gegenüber der MSzert GmbH verpflichtet, vollständige Informationen über die Benutzung der Zertifizierungszeichen bekannt zu geben.

Bei der Zeichenbenutzung ist darauf zu achten, dass die Zertifizierungszeichen nicht auf Werbeträgern verwendet werden, die durch etwaige sonstige Einträge den Geltungsbereich der Zertifizierung missverständlich wiedergeben könnten (Bsp. Briefpapier mit Niederlassungen eines Unternehmens, die nicht im Geltungsbereich einbezogen sind). Dies gilt im Übrigen für alle weiteren Werbemaßnahmen, auch ohne Zertifizierungszeichen. Die Werbung auf Produkten und Begleitinformationen ist nicht statthaft, da hierdurch der Eindruck einer Produktzertifizierung entstehen kann. Es ist dem Zeichennutzer nicht gestattet, die Zertifizierungszeichen der MSzert GmbH auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten anzuwenden, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten. Der Zeichenbenutzer ist ferner nicht berechtigt, das Zertifizierungszeichen in sonstiger Art und Weise zu verändern.

7.5 Regelungen zum Verlust des Rechts auf Nutzung der Zertifizierungszeichen

Bei nicht korrekter Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder bei irreführender Verwendung von Zertifizierungszeichen kann die Zertifizierung durch die MSzert GmbH entzogen oder annulliert werden. Wird die Zertifizierung entzogen oder annulliert, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf die Nutzung der Zertifizierungszeichen.

Das Recht auf Zeichenbenutzung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Das Recht auf Nutzung der Zertifizierungszeichen erlischt weiterhin bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrags. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so ist der Zeichenbenutzer verpflichtet, alle genutzten Zertifizierungszeichen unmittelbar von den entsprechenden Unterlagen, Medien etc., zu entfernen.

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der MSzert GmbH ausgesetzt/widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall ist der Zeichenbenutzer verpflichtet, alle genutzten Zertifizierungszeichen unmittelbar von den entsprechenden Unterlagen, Medien etc., zu entfernen.

8 Änderungen der Zertifizierungsanforderungen

Sind Änderungen der Zertifizierungsanforderungen erforderlich, werden diese den Antragstellern und den zertifizierten Organisationen bekanntgegeben, um deren Standpunkte zu berücksichtigen, bevor die MSzert GmbH über die genaue Form, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen und ggf. erforderliche Übergangsfristen entscheidet.

Entschiedene Änderungen der Zertifizierungsanforderungen werden durch einseitige Erklärung der Zertifizierungsstelle für alle geschlossenen Zertifizierungsverträge auch ohne eine gesonderte Annahmeerklärung bindend.

9 Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen auf die MSzert GmbH

Im Falle einer Übertragung einer akkreditierten Zertifizierung von einer anderen Zertifizierungsstelle auf die MSzert GmbH kommen die Mindestanforderungen gemäß den Regelungen des Dokumentes „IAF-Verbindliches Dokument für die Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen“ zur Anwendung.

10 Spezifische Regelungen SpaEfV

Die hier aufgeführten Regelungen gelten in Ergänzung zu den vorstehenden allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für die Testierung nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV).

10.1 Allgemeines

An die Stelle des Zertifikates tritt der Nachweis (signiertes Hauptzollformular 1449). Der Begriff „Nachweis“ beschreibt die Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden gemäß § 4 Abs. 4 und/oder § 5 Abs. 4 SpaEfV (also Vordruck 1449 und 1449A, künftig auch 1449 B). Der Begriff „Testat“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der u.a. Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 (Einführungsphase bzw. Regelverfahren), Berichte (z.B. zum Überwachungsaudit), Eintragungs- oder Verlängerungsbescheide und Bestätigungen der EMAS Registrierungsstelle umfasst (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 1.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV).

10.2 Durchführung und Abschluss der Prüfung

Für die Testierung gelten die Regelungen des akkreditierten Testierungsverfahrens der MSzert GmbH und setzt sich zusammen aus einer Dokumentenprüfung sowie einem Vor-Ort-Audit. Im Rahmen der Dokumentenprüfung werden die entsprechenden Dokumente auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der SpaEfV geprüft. Im Vor-Ort-Audit wird die Übereinstimmung der eingereichten Dokumentation mit den Gegebenheiten im Unternehmen geprüft. Diese Prüfung schließt einen Betriebsrundgang, die Einsicht in entsprechende Nachweisunterlagen und ggf. auch die Befragung von Mitarbeitern ein.

Im Anschluss an das Vor-Ort-Audit wird vom Auditleiter ein schriftlicher Auditbericht erstellt. Darin werden alle Feststellungen aus der Dokumentenprüfung und dem Audit zusammengefasst und evtl. vorhandene Abweichungen zu den Forderungen der SpaEfV dokumentiert. Festgestellte Abweichungen sind spätestens innerhalb der mit dem Auditor vereinbarten Frist zu beheben, so dass die Nachprüfung nach §3 (4) spätestens bis zum 31.12. des Jahres abgeschlossen wird, andernfalls kann das Testat nicht erteilt werden.

10.3 Nutzungsrecht

Das Testat bezieht sich auf ein Antragsjahr. Eine Zertifikatslaufzeit ist deshalb nicht anwendbar. Eine Nutzung von Siegeln und Zeichen der MSzert GmbH ist im Rahmen der Testierung nach SpaEfV ausgeschlossen.

10.4 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Testaten

Das Testat kann entzogen werden, wenn nach der Testierung Tatsachen bekannt werden, die die Testierungsaussage wesentlich beeinflussen.

10.5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung der MSzert GmbH zur Durchführung gemäß den im Angebot beschriebenen Leistungen und endet mit der Ausstellung des Formulars 1449.